

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	CEBO Drill-Grout Plus
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	A2P9-D6GQ-UN0N-4J17

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Industrielle Verwendung Gewerbliche Verwendungen
---------------------------------------	---

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Cebo Holland BV
Westerduinweg 1
1976 BV IJmuiden
Niederlande

Telefon: +31 (0) 255-546262
E-Mail: info@cebo.com
Webseite: www.cebo.com

E-Mail (sachkundige Person) msds@cebo.com (HSEQ Department)

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst	+31 (0) 255-546262 Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar: Mo-Fr 08:30 bis 17:00
---------------------------	---

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Katego-rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin-weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH208	enthält Portlandzement, Kaminstaub, Portlandzement. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr
- Piktogramme

GHS05



CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

- Gefahrenhinweise

- H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- Zusätzliche Hinweise

Bei Zement / Bindemitteln, die Chrom (VI) -Reduktionsmittel enthalten, ist zu beachten, dass die Wirksamkeit des Reduktionsmittels mit der Zeit abnimmt. Daher enthalten Zement- / Bindemittelbeutel und / oder Lieferdokumente Informationen über das Verpackungsdatum, die Lagerbedingungen und die Lagerdauer, um die Aktivität des Reduktionsmittels aufrechtzuerhalten und den Gehalt an wasserlöslichem Chrom (VI) unter 0,0002% zu halten, vom Gesamttrockengewicht des gebrauchsfertigen Zements (Bestimmung nach EN 196-10). Die Anweisungen des Herstellers zur sachgemäßen Lagerung sind zu beachten. Durch unsachgemäße Lagerung (Eindringen von Feuchtigkeit) oder Verfallsdatum können die enthaltenen Chromatreduzierer ihre Wirksamkeit verlieren und eine sensibilisierende Wirkung von Zement / Bindemitteln bei Hautkontakt ist nicht auszuschließen. Hautkontakt mit nassem Zement, Beton oder Mörtel kann Reizungen, Dermatitis oder schwere Hautläsionen verursachen. Kann Produkte aus Aluminium oder anderen unedle metalle beschädigen.

- Sicherheitshinweise

- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Enthält: Portlandzement.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken. Das Produkt enthält ein Chromatreduktionsmittel. Daher enthält der Zement / Bindemittel weniger als 0,0002% wasserlösliches Chrom (VI). Wenn die Lagerbedingungen nicht passen (Feuchtigkeitseinwirkung) oder die Lagerzeit überschritten wird, kann die Wirksamkeit des Reduktionsmittels in der Zwischenzeit verringert sein.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt werden $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.


ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische


Das Produkt enthält keine weiteren Inhaltsstoffe, die nach dem aktuellen Wissensstand der Lieferanten klassifiziert sind oder zur Klassifizierung des Produkts beitragen würden und daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden müssten.
Minerale droge mortel, samengesteld uit minerale bindmiddelen, aggregaten en additieven.

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Portlandzement	CAS-Nr. 65997-15-1 EG-Nr. 266-043-4 REACH Reg.-Nr. Exempt	2 - 10	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1B / H317 STOT SE 3 / H335		

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Kaminstaub, Portlandzement	CAS-Nr. 68475-76-3 EG-Nr. 270-659-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119486767-17-xxxx	< 0,5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335		

Anmerkungen

Das Produkt enthält ein Chromatreduktionsmittel. Daher enthält der Zement / Bindemittel weniger als 0,0002% wasserlösliches Chrom (VI). Wenn die Lagerbedingungen nicht passen (Feuchtigkeitseinwirkung) oder die Lagerzeit überschritten wird, kann die Wirksamkeit des Reduktionsmittels in der Zwischenzeit verringert sein.
Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozent, sofern nicht anders angegeben.
Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Baustoff vermeiden.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Staub in Hals und Nase sollte spontan verschwinden. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Trockenen Baustoff entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten Zement/Bindemittel mit viel Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Bei Berührung mit der Haut

Kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Längerer Hautkontakt mit feuchtem Zement oder Betonmörtel kann zu Hautreizungen, Dermatitis oder schweren Hautschäden führen, da er sich ohne Schmerzen entwickelt (z. B. Knien im Betonmörtel, selbst wenn lange Hosen getragen werden).

Bei Kontakt mit den Augen

Augenkontakt (trocken und feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar, Feuerlöschmaßnahmen auf die Brandumgebung abstimmen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerweherschutzbekleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Vermeiden von Staubentwicklung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verwenden Sie Reinigungsmethoden, die die Staubbildung verhindern, wie z. B. Staubsauger [tragbare Industriegeräte, ausgestattet mit Feinstaubfiltern (EPA- und HEPA-Filter, EN 1822-1: 2009) oder gleichwertige Techniken]. Niemals mit Druckluft reinigen. Oder reinigen Sie den Staub mit einem Mopp, einem feuchten Besen oder durch Sprühen (fein besprüht, damit kein Staub in die Luft gelangt) und entfernen Sie die Aufschlämmung. Ist dies nicht möglich, entfernen Sie es mit Wasser. Wenn eine Nassreinigung oder ein Staubsaugen nicht möglich ist und nur mit Besen gefegt werden kann, müssen die Arbeiter persönliche Schutzausrüstung tragen und die Bildung von Staub verhindern. Einatmen und Hautkontakt mit zementhaltige Produkte vermeiden. Sammeln Sie das verschüttete Material in einem Abfallbehälter.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Spezifische Hinweise/Angaben
Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.
- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen
Nicht mischen mit Säuren.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären
Beseitigung von Staubablagerungen.

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Bei Zement / Bindemitteln, die Chrom (VI) -Reduktionsmittel enthalten, ist zu beachten, dass die Wirksamkeit des Reduktionsmittels mit der Zeit abnimmt. Daher enthalten Zement- / Bindemittelbeutel und / oder Lieferdokumente Informationen über das Verpackungsdatum, die Lagerbedingungen und die Lagerdauer, um die Aktivität des Reduktionsmittels aufrechtzuerhalten und den Gehalt an wasserlöslichem Chrom (VI) unter 0,0002% zu halten. vom Gesamtrockengewicht des gebrauchsfertigen Zements (Bestimmung nach EN 196-10). Die Anweisungen des Herstellers zur sachgemäßen Lagerung sind zu beachten. Durch unsachgemäße Lagerung (Eindringen von Feuchtigkeit) oder Verfallsdatum können die enthaltenen Chromatreduzierer ihre Wirksamkeit verlieren und eine sensibilisierende Wirkung von Zement / Bindemitteln bei Hautkontakt ist nicht auszuschließen.

Lagerfähigkeit 6 Monate ab Produktionsdatum.

- Anforderungen an die Belüftung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- Geeignete Verpackung
Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
DE	Chrom(VI)verbindungen		CMR/GW		0,001		0,008	Cr, i, TR	TRGS 910
DE	Chrom(VI)-Verbindungen		MAK					H, i	DFG

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		MAK		4			i	DFG
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (granuläre biobeständige Stäube, GBS)		MAK		0,3		2,4	r, ex-uf-dust	DFG
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		AGW		10		20	Y, i	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		AGW		1,25		2,5	Y, r	TRGS 900
EU	Chrom(VI)verbindungen		IOELV		0,01			Cr, Cr-VI-limit	2017/2398/EU

Hinweis

- Cr als Cr (Chrom) berechnet
- CrVI-limit Grenzwert 0,010 mg/m³ bis zum 17. Januar 2025
Grenzwert: 0,025 mg/m³ für Schweiß- oder Plasmaschneidarbeiten oder ähnliche raucherzeugende Arbeitsverfahren bis zum 17. Januar 2025
- ex-uf-dust ausgenommen sind ultrafeine Partikel
- H hautresorptiv
- i einatembare Fraktion
- KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
- r alveolengängige Fraktion
- SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
- TR Toleranzrisiko
- Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	DNEL	0,84 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	DNEL	4 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	DNEL	0,84 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	PNEC	282 µg/l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	PNEC	282 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	PNEC	28 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	PNEC	6 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	PNEC	875 µg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	PNEC	88 µg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	PNEC	5 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung vermeiden.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Vermeiden Sie es nach Möglichkeit, während der Arbeit in frischem Mörtel oder Betonmörtel zu knien. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftenden Zement zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit Zement sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz



Bei trockener oder nasser Arbeit schützen Zementaugen mit zugelassenen Schutzbrillen gemäß EN 166, um Kontakt zu vermeiden mit den Augen. Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

Handschutz



VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert.

461/5000

Tragen Sie wasserdichte, abriebfeste und alkalibeständige Handschuhe. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Für den Umgang mit Zement / Bindemitteln sind keine speziellen Handschuhe für Chemikalien (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass mit Nitril imprägnierte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 Minuten einen ausreichenden Schutz bieten. Benetzte Handschuhe wechseln. Halten Sie Ersatzhandschuhe bereit.

- Art des Materials

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe

- Materialstärke

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Materialstärke: $\geq 0,15$ mm.

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6).

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Tragen Sie erwartungsgemäß eine geeignete Staubmaske Exposition gegenüber Staubkonzentrationen über Grenzwerte. Die Art der Staubmaske sollte sein angepasst an die Staubkonzentration und in Übereinstimmung mit der geltenden EN-Norm (EN 149) oder nationaler Standard.

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft: Umweltbelastungskontrollen im Zusammenhang mit der Emission von Zementpartikeln in der Luft in Übereinstimmung mit der verfügbaren Technologie sein und Vorschriften für die Emission gewöhnlicher Staubpartikel. Wasser: Lassen Sie keinen Zement in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer ab, um einen hohen pH-Wert zu vermeiden. Nach oben pH 9, negative ökotoxikologische Wirkungen sind möglich. Boden: Es gibt keine spezifischen Kontrollmaßnahmen erforderlich für die Exposition des Bodens.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	hellgrau - dunkelgrau
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	>1.250 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: OEG: nicht relevant
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht relevant
Zersetzungstemperatur	es liegen keine Daten vor
pH-Wert	11 – 13,5 (20 °C) (Base)
Kinematische Viskosität	nicht relevant

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit	<1,5 g/l
-------------------	----------

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Schüttdichte	0,9 – 1,5 g/cm ³

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Zement ist ein hygroskopisch Material. Bei Kontakt mit Wasser reagiert Zement unter Bildung eines steinigen Produkts, das unter normalen Bedingungen nicht weiter mit der Umwelt reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Trockene Zemente sind stabil, solange sie richtig gelagert werden und kompatibel mit den meisten anderen Baustoffen. Zement sollte trocken gehalten werden. Vermeiden Sie den Kontakt mit unverträglichen Stoffen. Nat Zement ist alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalz, Aluminium und anderen Nichtedelmetallen. Zement ist löslich in fluorwasserstoffsäure, in dem das korrosive Gas Siliziumtetrafluorids freigesetzt wird. Zement reagiert mit Wasser Silikate zu bilden, und Calciumhydroxid gebildet ist. Silicate in Zement reagieren mit starken Oxidationsmitteln wie Fluor, trifluorboride, trifluorchloride, mangantrifluoride und difluoroxide.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Beton oder Mörtel können Produkte aus Aluminium oder anderen Edelmetallen beschädigen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchte Bedingungen während der Lagerung können zur Bildung von Klumpen und zum Verlust der Produktqualität führen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle. Die unkontrollierte Verwendung von Aluminiumpulver sollte vermieden werden, da es Wasserstoff freisetzt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	oral	LD50	>1.848 mg/kg	Ratte
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	>6,04 mg/l/4h	Ratte
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	dermal	LD50	≥2.000 mg/kg	Ratte

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen. Zement wirkt reizend auf Haut und Schleimhäute. Trockener Zement bei Kontakt mit feuchter Haut oder Haut bei Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu verschiedenen reizenden und entzündlichen Hautreaktionen führen, z. Rötungen und Kerle. Längerer Kontakt in Kombination mit mechanischem Abrieb kann zu schweren Hautschäden führen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, die entweder auf eine sofortige oder verzögerte Reizung oder Entzündung oder auf die mechanische Beanspruchung zurückzuführen sind. Direkter Kontakt mit großen Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von mäßiger Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Blepharitis) bis zu schwerwiegenden Augenschäden und Erblindung reichen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Portlandzement, Kaminstaub, Portlandzement. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Einige Personen können nach Kontakt mit feuchtem Zement Ekzeme entwickeln. Auslöser hierfür sind entweder der pH-Wert (Reizkontaktdermatitis) oder immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom (VI) (allergische Kontaktdermatitis).

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Zementstaub kann bereits bestehende Atemwegserkrankungen wie Emphysem oder Asthma verschlimmern. Längerfristige Exposition gegenüber lungengängigem Zementstaub über dem Arbeitsplatzgrenzwert kann Husten und Atemnot verursachen und chronische obstruktive Veränderungen der Atemwege. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Wirkungen beobachtet.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	ErC50	22,4 mg/l	Alge	72 h
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	NOEC	11,1 mg/l	Fisch	96 h
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	NOELR	50 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Kaminstaub, Portlandzement	68475-76-3	EC50	743 mg/l	Mikroorganismen	3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht anwendbar, da Zement / Bindemittel ein anorganisches mineralisches Material ist. Die übrigen Zemente / Bindemittel weisen nach der Hydratation kein toxikologisches Risiko auf.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht anwendbar, da Zement / Bindemittel ein anorganisches mineralisches Material ist. Die übrigen Zemente / Bindemittel weisen nach der Hydratation kein toxikologisches Risiko auf.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht anwendbar, da Zement / Bindemittel ein anorganisches mineralisches Material ist. Die übrigen Zemente / Bindemittel weisen nach der Hydratation kein toxikologisches Risiko auf.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Unbekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt überschreitet das Wirksamkeitsdatum des Reduktionsmittels. (Und wenn sein Gehalt an wasserlöslichem Chrom (VI) höher als 0,0002% ist): Das Produkt darf nicht mehr verwendet oder in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es wird in gut kontrollierten, geschlossenen und vollautomatisierten Prozessen verwendet oder es ist mit Chrom (VI) -Reduktionsmittel nachbehandelt.

Unbenutzte Restmenge an trockenem Produkt. Trocken sammeln. Behälter etikettieren. Material nach Möglichkeit wiederverwenden, Staubexposition vermeiden und Verfallsdatum einhalten. Bei Entsorgung mit Wasser aushärten und wie unter „Nach Wasserzugabe ausgehärtete Produkte“ beschrieben entsorgen.

Feuchte Produkte und Produktschlamm. Feuchte Produkte und Produktschlamm aushärten lassen. Nicht ins Abwasser oder Oberflächenwasser werfen. Entsorgen Sie das Produkt wie unter „Nach Wasserzugabe ausgehärtete Produkte“ beschrieben. Nach Wasserzugabe ausgehärtete Produkte. Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ausgehärtete Produkte wie Betonabfälle und Betonschlamm entsorgen. Abfallschlüssel gemäß EAK (Europäischer Abfallkatalog), je nach Quelle: Als 17 01 01 (Beton) oder 10 13 14 (Abfallbeton und Betonschlamm).

Verpackung. Verpackung vollständig entleeren und recyceln. Ansonsten entsorgen Sie die restentleerte Verpackung gemäß Abfallschlüssel EAK: 15 01 01 (Papier- und Kartonverpackung) oder 15 01 05 (Verbundverpackung).

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	keine
14.4 Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5 Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

Zusätzliche Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Portlandzement	Chrom(VI)verbindungen	R47	47
Kaminstaub, Portlandzement	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	R75	75

Legende

- R47**
1. Zement und zementhaltige Gemische dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an löslichem Chrom VI in der Trockenmasse des Zements nach Hydratisierung mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) beträgt.
 2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so muss der Lieferant unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar angegeben ist, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Absatz 1 genannten Grenzwert überschreitet.
 3. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Gemische ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.
 4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.
 5. Ledererzeugnisse, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
 6. Erzeugnisse, die Lederteile enthalten, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
 7. Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für das Inverkehrbringen von gebrauchten Erzeugnissen, die vor dem 1. Mai 2015 bereits in den Endverbrauch gelangt waren.
- R75**
1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
 - a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
 - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Legende

- e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
- i) ‚abzuspülende Mittel‘;
 - ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘;
 - iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
- h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierzwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblanding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
- a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
 - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
 - b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
 - c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
 - d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
 - e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
- Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierzwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierzwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierzwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierzwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub		10 – < 25 Gew.-%	0,2 kg/h	20 mg/m ³	2)

Hinweis

- 2) auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 13 (nicht brennbare Feststoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.1		Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): A2P9-D6GQ-UN0N-4J17
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/2398/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
NOELR	No Observed Effect Loading Rate (Beladungsrate ohne beobachtbare Wirkung)
OEG	Obere Explosionsgrenze (OEG)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
TRGS 910	Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

CEBO Drill-Grout Plus

Nummer der Fassung: 9.0
Ersetzt Fassung vom: 04.07.2024 (8)

Überarbeitet am: 21.10.2024

Schulungshinweise

Zusätzlich zu den Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschulungsprogrammen sollten Unternehmen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter das resultierende Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und anwenden.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand und sind zuverlässig, sofern das Produkt unter den vorgeschriebenen Bedingungen und gemäß den Anweisungen auf der Verpackung und / oder den technischen Verwendungsinformationen verwendet wird. Jede andere Verwendung dieses Produkts, einschließlich der Verwendung des Produkts in Verbindung mit einem anderen Produkt oder Verfahren, liegt in der Verantwortung des Benutzers. Es versteht sich von selbst, dass der Benutzer dafür verantwortlich ist, die richtigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die gesetzlichen Bestimmungen auf seine eigene Arbeit anzuwenden.